



Resolution 1586 (2005)**verabschiedet auf der 5139. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. März 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolution 1560 (2004) vom 14. September 2004,

unter nachdrücklicher Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess, namentlich durch die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE), und für die volle und zügige Umsetzung des von den Regierungen

Äthiopiens und Eritreas (im Folgenden als "die Parteien" bezeichnet) am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens und des vorangegangenen Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000 (S/2000/1183 beziehungsweise S/2000/601, im Folgenden als die "Abkommen von Algier" bezeichnet) sowie der Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002 über die Festlegung des Grenzverlaufs (S/2000/423), die von den Parteien im Einklang mit den Abkommen von Algier als endgültig und bindend angenommen wurde,

erfreut darüber, dass der Generalsekretär festgestellt hat, dass die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone aufrechterhalten konnte,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die in jüngster Zeit beobachtete hohe Konzentration äthiopischer Soldaten in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten,

daran erinnernd, dass ein dauerhafter Friede zwischen Äthiopien und Eritrea sowie in der Region ohne die vollständige Markierung des Grenzverlaufs zwischen den Parteien nicht zu erreichen ist,

ernsthaft besorgt über den Beschluss der Kommission, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Markierung des Grenzverlaufs ihre Felddienststellen zu schließen, wie aus dem 16. Bericht über die Tätigkeit der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien vom 24. Februar 2005 hervorgeht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Äthiopien wesentliche Teile der Entscheidung der Grenzkommission weiter ablehnt und derzeit mit der Grenzkommission nicht zusammenarbeitet und sich insbesondere geweigert hat, an dem Treffen am 22. Februar 2005 teilzunehmen,

mit dem Ausdruck seiner Enttäuschung darüber, dass sich Eritrea nach wie vor weigert, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, dessen Gute Dienste beiden Parteien eine konkrete Möglichkeit bieten, den Friedensprozess voranzubringen,

unter Hinweis auf die in jüngster Zeit zu verzeichnende Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen und auf die Notwendigkeit, die Mittel für die Friedenssicherung möglichst wirksam aufzuteilen, und in diesem Zusammenhang auf die zusätzlichen Belastungen *hinweisend*, die durch die Verzögerungen beim Prozess der Grenzmarkierung entstehen,

es begrüßend, dass Eritrea die Entscheidung der Grenzkommission bedingungslos angenommen hat,

erfreut über den Fünf-Punkte-Vorschlag Äthopiens vom 25. November 2004,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2005/142) und unter Begrüßung der darin enthaltenen Bemerkungen,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der UNMEE bis zum 15. September 2005 zu verlängern;

2. *fordert* beide Parteien *auf*, jegliche Erhöhung der Truppenstärke in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten zu unterlassen, ernsthaft zu erwägen, zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückzukehren, und noch allgemeiner, jede gegenseitige Gewaltandrohung zu unterlassen;

3. *fordert* beide Parteien *auf*, mit der UNMEE bei der Durchführung ihres Auftrags umfassend und rasch zusammenzuarbeiten, die Sicherheit aller Mitarbeiter der UNMEE zu gewährleisten und sofort und ohne Vorbedingungen alle Beschränkungen und Behinderungen der Tätigkeit und der vollständigen Bewegungsfreiheit der UNMEE und ihres Personals aufzuheben;

4. *nimmt Kenntnis* von den positiven Entwicklungen, zu denen es in den Beziehungen zwischen der UNMEE und den beiden Parteien in einigen Bereichen gekommen ist, und *fordert* Eritrea in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit der UNMEE sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um Direktflüge zwischen Addis Abeba und Asmara einzurichten, und fordert Eritrea außerdem *auf*, die Straße von Asmara nach Barento wieder zu öffnen;

5. *betont*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission für Eritrea und Äthiopien tragen, und fordert beide Parteien *auf*, politische Führungskraft zu zeigen, um eine vollständige Normalisierung ihrer Beziehungen zu erreichen, so auch durch die Einleitung eines politischen Dialogs mit dem Ziel der Verabschiedung weiterer vertrauensbildender Maßnahmen, und die bisher erzielten Fortschritte zu konsolidieren, indem sie vollen Gebrauch von dem bestehenden Rahmen der Grenzkommission machen;

6. *fordert* die Parteien *erneut auf*, mit der Grenzkommission umfassend und rasch zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Voraussetzungen für die zügige Durchführung

der Grenzmarkierung zu schaffen, so auch indem Äthiopien alle seine Verbindungsoffiziere vor Ort ernennt;

7. *fordert Äthiopien auf*, die Durchführung der Grenzmarkierung ohne Vorbedingungen beginnen zu lassen, indem es die Maßnahmen ergreift, die notwendig sind, damit die Kommission den Grenzverlauf vollständig und rasch festlegen kann;

8. *bekundet seine Sorge* über die Verschlechterung der humanitären Lage in Äthiopien und Eritrea sowie über die Auswirkungen, die dies auf den Friedensprozess haben könnte, und *fordert die Mitgliedstaaten auf*, die humanitären Hilfseinsätze in Äthiopien und Eritrea auch künftig rasch und großzügig zu unterstützen;

9. *bekundet erneut* seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die der Sonderbotschafter des Generalsekretärs für Äthiopien und Eritrea, Lloyd Axworthy, unternimmt, um die Durchführung der Abkommen von Algier und der Entscheidung der Grenzkommission sowie die Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch seine Guten Dienste zu erleichtern, und betont, dass seine Ernennung keinen alternativen Mechanismus darstellt;

10. *fordert Eritrea auf*, die Guten Dienste des Generalsekretärs zu akzeptieren und mit seinem Sonderbotschafter für Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten;

11. *fordert die Zeugen der Abkommen von Algier auf*, eine besser abgestimmte und aktivere Rolle zu spielen, um ihre vollinhaltliche Durchführung zu erleichtern;

12. *beschließt*, die Maßnahmen, die die Parteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und aus den Abkommen von Algier ergreifen, auch weiterhin genau zu verfolgen, namentlich durch die Grenzkommission, und alle sich daraus ergebenden Auswirkungen für die UNMEE zu prüfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation auch weiterhin genau zu verfolgen und das Mandat der Mission unter Berücksichtigung der Fortschritte im Friedensprozess und der bei der UNMEE vorgenommenen Veränderungen zu überprüfen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.